

## TRAININGSABKOMMEN

zwischen dem

### KÄRNTNER TRIATHLONVERBAND (KTRV)

und

(KTRV/LLZ/-Kadermitglied)

#### 1. Ziel des Abkommens

Der KTRV-Kader hat das Ziel, dem talentierten und interessierten österreichischen Nachwuchssportler die Voraussetzungen zu bieten, um eine entsprechende Leistungssteigerung zu erreichen und für das Leistungstraining im Triathlonsport gerüstet zu sein. Um für das Kadermitglied ein optimales Training zu gewährleisten, wurden die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen. Dies bedeutet auch, dass von Seiten des KTRV und von Seiten des Kadermitglieds folgende Richtlinien einzuhalten sind. Dazu soll dem Kadermitglied bewusst sein, dass es sich bereits in einem Leistungskader befindet und somit ein gewisser Grad an Disziplin erforderlich ist.

#### 2. Leistungen von Seiten des KTRV – LLZ

- Regenerationsunterstützung (Olympiazentrum Kärnten – Therapeut)
- Definierte und regelmäßige Trainingszeiten in Klagenfurt
- Optionale Trainingsplanung durch den BSTP Trainer
- Optionale Trainingsbegleitung durch den BSTP Trainer
- Eigener Nachwuchskoordinator im KTRV
- Abwechslungsreiches und gezieltes Training in Richtung ÖTRV-Kader
- Trainingslager bzw. -tage
- Kadertestungen
- KTRV Workshopreihe
- Vorschläge an das Land zur Aufnahme in die verschiedenen Förderkader
- Beobachtung der Ergebnisse und Verfassung von Berichten für Presse, Homepage, Social Media
- 

#### 3. Richtlinien und Leistungen des Kadermitglieds - Trainingsverpflichtung

- Das Kadermitglied hat eine Wettkampfplanung und eine Trainingssequenzierung des Heimtrainers / Trainer BStPkt“Süd“ vor der entsprechenden Saison dem Nachwuchskoordinator des KTRV zu übermitteln.
- Das Kadermitglied hat den Wettkampfplan prinzipiell zu befolgen. Es ist verpflichtend, die angebotenen KTRV-Trainingslager bzw. -tage zu besuchen und die vorgeschriebenen Wettkämpfe zu bestreiten.
- Die Teilnahme an 80% der KTRV – Workshops ist verpflichtend.
- Ebenfalls sind die Testungen und eventuelle sportmedizinische Untersuchungen zu absolvieren.
- Ausnahmen bzw. Verhinderungen sind direkt mit dem Nachwuchskoordinator oder dem Trainer BStPkt“Süd“ im Vorfeld zu klären.

#### **4. Trainingsablauf**

Das Kadermitglied hat sich spätestens zum vereinbarten Trainingsbeginn am Start einzufinden und beim Trainer persönlich anzumelden. Vorgaben durch den Trainer sind zu befolgen und einzuhalten. Wenn das Kadermitglied das Training verlässt, hat es sich beim Trainer persönlich abzumelden.

#### **5. Trainingsverhinderung**

Kann das Kadermitglied aus irgendwelchen Gründen (Krankheit, Unfall, Schule, Schularbeiten etc.) an einem Training nicht teilnehmen, dann hat es sich rechtzeitig beim Trainer zu entschuldigen. Dasselbe gilt auch für die Wettkämpfe, wobei hier spätestens fünf Tage vor dem Wettkampf die Absage erfolgen muss.

#### **6. Ausrüstung und Kleidung des Kadermitglieds**

Das Kadermitglied ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich. Vor allem das Fahrrad muss voll funktionsfähig sein. Ein Fahrradtraining ohne Helm ist verboten. Die Straßenverkehrsordnung muss immer eingehalten werden. Bei allen ÖTRV-Wettkämpfen (ÖTRV-Nummer und Entsendung/Unterstützung durch den KTRV) ist ein Dress mit dem KTRV-Logo zu tragen. Dasselbe gilt für internationale Wettkämpfe, ausgenommen die Richtlinien geben vor, den ÖTRV-Anzug zu tragen. Fotos an die Presse dürfen nur mit einem den Richtlinien entsprechenden Dress versendet werden.

#### **7. Verhaltenskodex**

Dem Kadermitglied ist bewusst, dass es als Athlet soziale Verantwortung trägt, Vorbildfunktion für die Jugend einnimmt und sich sein Verhalten auf die Gemeinschaft auswirkt. Es tritt seinen Mitbewerbern und der Gesellschaft gegenüber fair und respektvoll auf und setzt weder betrügerische oder diskriminierende Handlungen noch unerlaubte Mittel zur Steigerung seines Leistungsvermögens ein. Auf dieser Grundlage erklärt das Kadermitglied, dass es sich mit den Werten des Sports „Leistung – Fairplay – Miteinander“ identifiziert und sein Handeln und Auftreten als Sportler und Mensch an diesen Grundsätzen ausrichtet. Das Kadermitglied bekennt sich daher klar zu den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

#### **8. Vorgeschriebene Wettkämpfe**

Für alle Kadermitglieder besteht bei diesen Wettkämpfen Teilnahmepflicht. Das Kadermitglied hat sich rechtzeitig beim Wettkampf einzufinden. Dasselbe gilt natürlich für das Einchecken und für den Start. Es hat selbstständig dafür zu sorgen, dass es alle nötigen Ausrüstungsgegenstände bei sich hat. Die Kontrolle, ob die Anmeldung geklappt hat obliegt dem Sportler. Vorgeschriebene Wettkämpfe werden frühzeitig vom Verband, dem Nachwuchskoordinator in Zusammenarbeit mit dem ÖTRV festgelegt. Grundsätzlich sind dies

- die **Österreichischen Meisterschaften im Triathlon und Aquathlon**,
- die **Landesmeisterschaften im Triathlon und Aquathlon**.
- Dazu kommen **drei Kärntner Triathlonveranstaltungen**.
- Sollte der Athlet vom KTRV für die Teilnahme im **Teambewerb** (gemäß Vorinformation durch KTRV) vorgesehen sein, so muss der Athlet diese Startverpflichtung auch wahrnehmen.

Für oben genannte Wettkämpfen gilt auch eine verpflichtende Teilnahme an den Siegerehrungen (auch bei nicht Platzierung unter den ersten Drei).

## **9. Zusatz für „Mehrkaderzugehörigkeiten“**

Dies gilt für Kadermitglieder, die auch noch bei anderen Landeskadern eingeteilt sind. Grundsätzlich muss das Kadermitglied sich für einen Sportartenkader als Hauptkader entscheiden. Über diesen laufen die Abrechnungsformalitäten. Für Wettkämpfe, die zu gleichen Zeitpunkten stattfinden, gibt es folgende Prioritätenregel.

1. Internationale Wettkämpfe
2. ÖM
3. LM
4. Vereinsveranstaltungen

Finden zwei gleichwertige Wettkämpfe (z.B. ÖM Triathlon/Lauf/Schwimmen) zum selben Zeitpunkt statt, dann muss bei dem vom Hauptkader teilgenommen werden. Der Trainingsplan muss auf diesen Wettkampf abgestimmt werden.

## **10. Transport vom/zum Verbandstraining**

Das Kadermitglied hat selbst für den Transport und das rechtzeitige Erscheinen beim Training und Wettkampf zu sorgen. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## **11. Gründe für Sanktionen**

Für nachstehend angeführte Vergehen können Sanktionen ausgesprochen bzw. verhängt werden:

- Grobe Verstöße gegen die oben angeführten Richtlinien
- Verstöße gegen andere geltende Bestimmungen des Österreichischen Triathlonverbandes (siehe Verbandsordnung)
- Verbandsschädigendes Verhalten
- Ungebührliche Verhaltensweise (Beschimpfungen, Beleidigungen, Diskriminierungen etc.) gegenüber Personen im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports im Rahmen der KTRV-Trainings, bei Veranstaltungen, die vom KTRV beschickt wurden.
- Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen

## **12. Sanktionen**

Folgende Sanktionen sind möglich:

- Verwarnung
- Schule – keine Freistellungen vom Verband
- Entzug von Förderungen
- Ausschluss aus dem Kader und/oder dem Trainingslager

## **13. KTRV Workshopreihe**

Von den angebotenen Vorträgen bzw. Workshops sollte der Athlet zumindest an zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr teilnehmen. Diese soll der Athlet frei wählen und den fortlaufenden Trainingsprozeß nicht negativ beeinflussen.

## **14. Triathlon**

Der Triathlon-Sport enthält die drei Grundsportarten und ist eine gesunde Ausdauersportart. Trotzdem muss dem Sportler klar sein, dass auch hier gewisse Gefahren bestehen. Nicht nur beim Wettkampf durch die hohe Belastung, den Massenstart beim Schwimmen, das Radfahren und Laufen, sondern auch beim Training. Dies gilt vor allem für das Schwimmen in Freigewässern und das Radfahren. Das Kadermitglied hat dafür zu sorgen, dass sein Gesundheits- und Trainingszustand den entsprechenden Anforderungen entspricht. Es nimmt auf eigene Verantwortung und Risiko an den Veranstaltungen und Trainings teil. Es versichert, dass es keinerlei Rechtsansprüche und Forderungen an den Nachwuchskoordinator, Verband und sonstigen Personen stellen wird.

## 15. Vertragsdauer

Der Vertrag ist fest abgeschlossen für die Zeit vom Zeitpunkt der Kaderaufnahme bis zur nächsten Kadertestung für das folgende Jahr.. Unbenommen ist den Vertragsparteien das Recht, den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund aufzulösen. Als wichtige Gründe, die eine Vertragspartei zur vorzeitigen Auflösung berechtigen, gelten insbesondere die erhebliche oder beharrliche Verletzung einer vertraglichen Leistungspflicht und/oder der Verstoß gegen geltendes Recht [nicht nur aber auch einschließlich anwendbarer sportlicher Regeln] durch die jeweils andere Vertragspartei.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Ort, Datum:

-----  
(KTRV-Nachwuchskoordinator)

(Kadermitglied)

(Erziehungsberechtigte(r))

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.)